

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 9431/2015 (51) Int. Cl.: **B60L 5/32** (2006.01)
(86) PCT-Anmeldenummer: PCT/CN 15095655 **B60L 5/24** (2006.01)
(22) Anmeldetag: 26.11.2015
(88) Recherchenbericht veröffentlicht am: 15.10.2022

(30) Priorität:
16.06.2015 CN 201510336485.6 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
EP 2 857
CN 204055406 U
CN 104590034 A

(71) Patentanmelder:
CRRC ZHUZHOU LOCOMOTIVE CO., LTD.
412001 Hunan (CN)

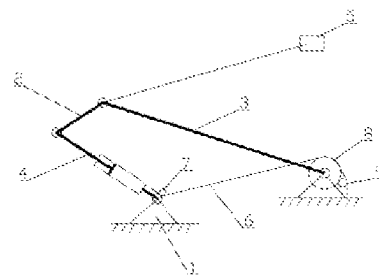
(72) Erfinder:
Suo Jianguo
Lin Ping
Zhang Yanlin
Feng Ye
Li Jun
Zhang Haifeng
Chen Minjian
Sun Ning
Wang QiuHong
Zhou Jie
Guo Jinyu
412001 Hunan (CN)

(74) Vertreter:
Maschler Christoph MMag. Dr.
Lercher Almar Dipl.-Phys. Dr.
Hofinger Stephan Dipl.Ing. Dr.
Hechenleitner Bernhard Dipl.- Ing. (FH) Dr.
Gangl Markus Mag. Dr.
6020 Innsbruck (AT)

(54) Lateraler Stromabnehmer und Elektrofahrzeug

(57) Ein lateraler Stromabnehmer und ein Elektrofahrzeug. Der laterale Stromabnehmer umfasst einen viergliedrigen Mechanismus und einen Stromabnahmekopf (5). Der viergliedrige Mechanismus umfasst eine Basis (1), eine obere Stange (2), eine untere Stange (3) und eine Zugstange (4). Der Stromabnahmekopf (5) ist an einem Ausfahr-Ende der oberen Stange (2) angeordnet. Der viergliedrige Mechanismus treibt den Stromabnahmekopf (5) in einem vertikalen Hebe-Hub und einem Querbewegungshub an. In dem vertikalen Hebe-Hub wird die Zugstange (4) auf einer festen Länge gehalten. In dem Querbewegungshub besitzt die Zugstange (4) einen Grad an Teleskopierfreiheit. Ein Stromabnahmeteil des Stromabnahmekopfes (5)

befindet sich an dessen Außenseite in einer Querbewegungsrichtung. Der Stromabnehmer erlaubt eine relativ große Parkpositionsabweichung, um den Fahrzeugbetrieb zu vereinfachen, und kann dennoch eine stabile Stromabnahme garantieren, falls die Karosserie des Fahrzeugs schaukelt.



Figur 3

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: B60L 5/32 (2006.01); B60L 5/24 (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: B60L 5/32 (2013.01); B60L 5/24 (2013.01)				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B60L				
Konsultierte Online-Datenbank: EPOQUE Volltext, WPI				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 14.06.2017 eingereichten Ansprüchen 1 - 12 erstellt.				
Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
X	EP 2 857 252 A1 (HITACHI POWER SOLUTIONS) 08. April 2015 (08.04.2015) Abs. [0021] - [0038];	1, 2, 12		
A	fig. 2-6	3 - 11		
X	CN 204055406 U (TIANJIN ZHONGYI SPRING SHOCK ABSORBER CO LTD) 31. Dezember 2014 (31.12.2014) Absatz [0009]; fig. 1	1		
Y		3-6, 11		
Y	CN 104590034 A (SHANGHAI ZUNJIESHI ENGINEERING TECHNOLOGY CO LTD) 06. Mai 2015 (06.05.2015) Abs [0035] - [0053]; fig. 5	3-6, 11		
Datum der Beendigung der Recherche: 20.09.2022		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): BAUER Heinrich		
^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. </td> </tr> </table>			X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.			